

1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss / Änderungsanlass	4	
1.2	Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation im Planbereich / Geltungsbereich des Bebauungsplanes	5	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
1.5	Landschaftsplanerische Vorgaben	7	
1.6	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	7	
2	Festsetzungen im Bebauungsplan	8	
2.1	Art der baulichen Nutzung	8	
2.2	Maß der baulichen Nutzung	9	
2.3	Bauliche Gestaltung / Werbung	9	
3	Erschließung	9	
4	Natur und Landschaft / Freiraum	10	
4.1	Festsetzungen zur Eingrünung	10	
4.2	Eingriffsregelung	10	
4.3	Biotop- und Artenschutz	11	
4.4	Belange des Bodenschutzes	12	
4.5	Forstwirtschaftliche Belange	13	
4.6	Wasserwirtschaftliche Belange	13	
4.7	Anforderungen des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel	13	
5	Ver- und Entsorgung	13	
6	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	13	
7	Immissionsschutz	14	
8	Denkmalschutz	14	
9	Flächenbilanz	14	
10	Umweltbericht	15	
10.1	Einleitung	15	
10.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	17	
10.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	22	
10.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	22	
10.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23	
10.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24	
10.7	Zusätzliche Angaben	24	
10.8	Zusammenfassung	25	

10.9 Referenzliste der Quellen

26

Anhang

- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Artenschutzprüfung einschl. Kartenmaterial
- Artenschutzprotokolle

Gutachten

- Junker + Kruse, Stadtforschung und Planung, Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gemeinde Kranenburg, Dortmund, Juli 2013
- Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung eines weiteren Fachmarktzentrums „Großer Haag“ in Kranenburg, Aachen, September 2015.
- Fuhrmann + Keuthen, Fachkundige Stellungnahme zur Erschließung des Fachmarktzentrums „Großer Haag“ in Kranenburg, Kleve, 04.02.2016.
- WoltersPartner GmbH, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“, Gemeinde Kranenburg. Coesfeld. März 2017.
- WoltersPartner GmbH, Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“ zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“, Coesfeld, 09.05.2018.
- Stadt + Handel, Auswirkungsanalyse für die Erweiterung eines Fachmarktstandortes in Kranenburg, Großen Haag, Dortmund, 05.03.2019 (Stand: Entwurf)

Einsichtnahme von Unterlagen:

- Soweit in textlichen Festsetzungen Bezug auf technische Regelwerke genommen wird – DIN-Normen (DIN 4109 & 45691), Gutachten VDI-Richtlinien anderer Art – können diese im Bauamt der Gemeinde Kranenburg innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss / Änderungsanlass

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat am __.__.____ den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 auf der Grundlage der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst, mit dem Ziel, im Nordosten des Ortskerns von Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Einzelhandelsflächen durch die Entwicklung eines Sondergebietes für weitere Fachmärkte zu schaffen.

Planungsziel ist es auf der Grundlage eines konkreten Ansiedlungsprojektes das westlich der Straße „Großen Haag“ bestehende Fachmarktzentrum auf der östlichen Straßenseite zu erweitern.

Dazu wird auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Basis einer Auswirkungsanalyse hinsichtlich städtebaulicher und absatzwirtschaftlicher Auswirkungen – wie im Folgenden erläutert – erforderlich.

1.2 Planungsziel

Geplant ist die Ansiedlung folgender Fachmärkte mit den entsprechenden Gesamtverkaufsflächen (GVKF):

- Neuerrichtung eines südlich derzeit bestehenden REWE-Marktes von 890 m² GVKF auf 2.205 m² (+ 1.315 m² GVKF) (zzgl. Konzessionäre);[1]
 - Bäckerei mit 33 m² GVKF (+3 m² GVKF[2]) (zzgl. 132 m² Café Bereich)
 - Blumenfachgeschäft mit 30 m² GVKF
- Neuerrichtung eines südlich derzeit bestehenden Penny-Marktes von 761 m² GVKF auf 1.000 m² GVKF (+239 m² GVKF);
- Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes mit 1.400 m² GVKF

Das Plangebiet (1,77 ha) liegt gemäß beschlossener Einzelhandelskonzept* der Gemeinde Kranenburg **angrenzend zum** „Zentralen Versorgungsbereich“ und ist **dort** als „Potentialfläche“ **zur Erweiterung des zentralen Versorgungsbereichs** gekennzeichnet.

Die konkrete Inanspruchnahme der Potentialfläche in Abstimmung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes „Großflächiger Einzelhandel“ (LEP NRW 2017) setzt eine Auswirkungsanalyse voraus, d.h. eine Auseinandersetzung mit **den absatzwirtschaftlichen und hieraus resultierenden städtebaulichen Auswirkungen** der geplanten Sortimentsstruktur der einzelnen Vorhaben (s. Pkt.1.4 der Begründung).

Junker + Kruse, Stadtforschung und Planung, Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Gemeinde Kranenburg, Dortmund, Juli 2013

1.3 Derzeitige Situation im Planbereich / Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der 1,77 ha große – derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzte – Planbereich umfasst die Flurstücke 36 / 461 (tlw.) und 464 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Kranenburg im Nordosten des historischen Ortskerns.

Unmittelbar westlich des Planbereiches, jenseits der Straße „Großen Haag“, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum mit filialisierten Einzelhandelsbetrieben.

In nördlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Planbereiches besteht ein Lebensmittelmarkt.

Der Planbereich ist dreiseitig von Gräben (klassifizierte Gewässer) umgeben. Südlich verläuft die Steinwässerung als Abschnitt des Kranenburger Baches.

Erhaltenswerte Grünstrukturen bestehen im Plangebiet nicht.

Die Grenzen des Bebauungsplanes Nr. 58 sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend Aufstellungsbeschluss im Bebauungsplan festgesetzt. Im Südwesten überlagert die Grenze geringfügig den angrenzenden Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 „Aldi“, um die für die Erschließung des vorliegenden Bebauungsplanes erforderliche Verkehrsfläche durch einen Kreisverkehr sicherzustellen. Mit Rechtskraft des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt eine entsprechende Anpassung der Geltungsbereiche Nr. 13 und Nr. 58.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

- **Regionalplan**

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf* 2018 ist der Planbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) in Ergänzung der westlich und südlich anschließenden Siedlungsflächen der Ortslage Kranenburg dargestellt.

* Regionalplan für den
Regierungsbezirk Düsseldorf,
2018

- **Flächennutzungsplanänderung / Ziele der Landesentwicklungsplanes**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg stellte bisher für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Um die Realisierung der geplanten Einzelhandelsnutzungen planungsrechtlich zu ermöglichen, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten einer Darstellung der Fläche als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel“ als 40. Änderung im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes durchgeführt.

Im Planverfahren wurde eine Auswirkungsanalyse** des Sachverständigenbüros Stadt + Handel zu den städtebaulichen und raumordnerischen Auswirkungen der geplanten Einzelhandelsnutzungen erstellt. Das Gutachten kommt zu folgenden von der Gemeinde Kranenburg ebenso wie von der Bezirksregierung Düsseldorf als plausibel eingestuften Ergebnissen:

** Stadt + Handel, Auswirkungs-analyse für die Erweiterung eines Fachmarktstandortes in Kranenburg, Großen Haag, Dortmund, 05.03.2019 (Stand Entwurf)

- Die Realisierung der geplanten Einzelhandelsnutzungen auf dem Ergänzungsstandort zum zentralen Versorgungsbereich entspricht den Grundsätzen und Zielen des Einzelhandelskonzepts Kranenburg 2013.
- Das Vorhaben wird mit keinen negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Ortskerns, insbesondere des Bereichs entlang der Großen Straße in Kranenburg verbunden sein.
- Eine Beeinträchtigung der Zentren- und Nahversorgungsstruktur innerhalb des, orientiert am Einzugsgebiet der Einzelhandelsbetriebe festgelegten, Untersuchungsraums ist nicht zu erwarten. Dies betrifft sowohl den Bestand der zentralen Versorgungsbereiche und Nahversorgungsbetriebe als auch deren Entwicklungsmöglichkeiten. Diese Prognose zur Einzelhandelsentwicklung berücksichtigt auch eine Nachnutzung der bei Realisierung der Planvorhaben frei werdenden Flächenpotentiale.
- Eine Kundenherkunftsbefragung konnte im Übrigen gewisse Koppelungspotentiale zwischen der Fachmarktlage am großen Haag und dem Ortskern Kranenburgs identifizieren. Bei einer Vorhabenrealisierung ist mit einer Zunahme der Kundenfrequenz insbesondere im Bereich der Fachmarktlage zu rechnen. Bei unveränderten Koppelungseffekten kann perspektivisch auch der Ortskern von zusätzlichen Kundenpotentialen profitieren.
- Die Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes insbesondere in der hier projektierten Art eines kleineren Kaufhauses kann zu einer Optimierung des Branchenmixes beitragen, womit eine deutliche Attraktivierung des Einzelhandelsangebotes in Kranenburg einhergehen würde.
- Die Bauleitplanung ist mit Blick auf die Lage des Planstandortes im regionalplanerisch festgelegten allgemeinen Siedlungsbereich und im Ergänzungsbereich des zentralen Versorgungsbereichs mit den Zielen 6.5-1 und 6.5-2 des LEP NRW vereinbar. Da keine negativen Auswirkungen auf

zentrale Versorgungsbereiche zu erwarten sind, ist das Vorhaben auch mit dem Beeinträchtigungsverbot in Ziffer 6.5-3 des LEP NRW vereinbar.

Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass mit der Bauleitplanung keine negativen städtebaulichen oder raumordnerischen Auswirkungen verbunden sind.

- **Einzelhandelskonzept**

Für die Gemeinde Kranenburg gilt ein vom Rat beschlossenes Einzelhandels- und Zentrenkonzept. Der Vorhabenstandort befindet sich innerhalb des dort vorgesehenen Erweiterungsbereiches des zentralen Versorgungsbereiches. (s. Pkt. 1.2 der Begründung)

1.5 Landschaftsplanerische Vorgaben

Für den Änderungsbereich liegt ein Aufstellungsbeschluss für den Landschaftsplan „Düffel“ vom 13.06.1985 vor. Ein rechtskräftiger Landschaftsplan besteht dementsprechend für den Änderungsbereich nicht.

1.6 Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen

Gem. § 1a (2) BauGB ist die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen zu begründen.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Bedarfsdeckung zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln. Die weitere Entwicklung hinsichtlich des Flächenbedarfes ist im Einzelhandelskonzept nachgewiesen. Ein alternativer Standort bietet sich aufgrund der bestehenden städtebaulichen Zusammenhänge nicht an. Bereits die seinerzeitige Entwicklung der bestehenden Fachmärkte war mit der Notwendigkeit begründet, außerhalb des engen historischen Ortskerns zusätzliche Einzelhandelsflächen mit entsprechendem Stellplatzangebot zu schaffen.

Der hier vorhandene durch oberflächennahes Grundwasser nasse, als Grünland genutzte Boden mit hoher Naturnähe gehört zwar zu den klimarelevanten Böden, die Flächeninanspruchnahme wird jedoch in die Abwägung mit dem geschilderten konkreten Bedarf gestellt.

Sonstige landwirtschaftlich-betriebliche Belange sind nicht betroffen. Der Planbereich ist im Eigentum der Gemeinde und wird dem Vorhabenträger für die Umsetzung zur Verfügung gestellt.

2 Festsetzungen im Bebauungsplan

2.1 Art der baulichen Nutzung

Der Planbereich (1,77 ha) umfasst die erforderliche Größe des im folgenden beschriebenen Projektes mit Stellplätzen und Zufahrt.

Entsprechend dem konkreten Vorhaben erfolgt die Festsetzung des Baugebietes als „Sonstiges Sondergebiet“ gem. § 11 Abs. 2 i. V. mit § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Einzelhandel – das Sondergebiet dient der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben, auch in Form eines Einkaufszentrums“.

Gemäß Darstellung der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende **Sortimente und darauf entfallende Verkaufsflächen** / GVKF zulässig:

Lebensmittel:	2.758 m ²
Drogerieartikel:	1.005 m ²
GPK/Hausrat/Einrichtungszubehör:	10 m ²
Unterhaltungselektronik:	112 m ²
Spielwaren:	251 m ²
Papier-/Büro-/Schreibwaren:	127 m ²
Sonstige Sortimente:	<u>385 m²</u>

insgesamt max. 4.648 m²

Im vorliegenden Bebauungsplan erfolgt für die insgesamt zulässigen Sortimente mit ihren maximalen Verkaufsflächen entsprechend der konkret vorgesehenen Einzelhandelsbetriebe eine Gliederung des Sondergebietes in drei Teilflächen: TF 1 / TF 2 / TF 3.

- Zulässig ist im SO - TF1 ein Lebensmittelmarkt mit einer Gesamtverkaufsfläche GVKF von maximal 2.400 m². Hiervon müssen 165 m² auf eine Bäckerei/Café und 30 m² auf ein Blumenfachgeschäft entfallen. Bäckerei/Café und Blumenfachgeschäft sind nur innerhalb des Lebensmittelmarktes (einschließlich der Vorkassenzone) zulässig.
- Im SO - TF2 ist ein Drogeriefachmarkt mit einer Verkaufsfläche GVKF von maximal 1.400 m² zulässig.
- Im SO - TF3 ist ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche GVKF von maximal 1.000 m² zulässig.“

2.2 Maß der baulichen Nutzung

- Baukörperhöhe

Für das Vorhaben wird eine max. Baukörperhöhe von ... m festgesetzt. Als Bezugspunkt gilt die Oberkante der angrenzend abschließend ausgebauten Straße „Großen Haag“.

* Rü. Investor
oberer und unterer Bezugspunkt

- Überbaubare Fläche

Die mit Baugrenzen festgesetzte überbaubare Fläche entspricht dem konkreten Vorhaben. Zulässigkeit von Nebenanlagen?

Rü Investor

- Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit der Obergrenze 0,8 gemäß Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl erübrigt sich im Hinblick auf die festgesetzte Baukörperhöhe und angebotene überbaubare Fläche.

- Bauweise

Als Bauweise wird geschlossene Bauweise festgesetzt, da die einzelnen Teilflächen des Sondergebietes jeweils Grenzbebauung aufweisen.

zu prüfen - Investor

2.3 Bauliche Gestaltung / Werbung

- zu ergänzen –

Rü. Investor

3 Erschließung

Für die Erschließung des Planungsvorhaben liegen Verkehrsuntersuchungen*/** vor. Die Zufahrt zu dem Bauvorhaben wird danach über den Neubau eines 4-armigen Kreisverkehrs Straße „Großer Haag / derzeitige Zufahrt Fachmärkte West und Fachmarktzentrum Ost“ erfolgen.

Der Kreisverkehr mit einem Außendurchmesser von 26 m erfordert einen zusätzlichen Flächenbedarf von ca 710 m² aus dem westlich angrenzenden Bebauungsplangebiet.

Die für das Vorhaben erforderlichen Stellplätze werden entsprechend angeboten und als Fläche für Stellplätze festgesetzt.

Die Anlieferung erfolgt im Süden und Norden des Gebäudekomplexes.

* Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG, Verkehrsuntersuchung zur geplanten Ansiedlung eines weiteren Fachmarktzentums „Großer Haag“ in Kranenburg, Aachen, September 2015

** Fuhrmann + Keuthen, Fachkundige Stellungnahme zur Erschließung des Fachmarktzentums „Großer Haag“ in Kranenburg, Kleve, 04.02.2016

4 Natur und Landschaft / Freiraum

4.1 Festsetzungen zur Eingrünung

Das Plangebiet definiert künftig mit seiner nördlichen und östlichen Grenze einen Teil des Ortsrandes der Gemeinde Kranenburg. Um eine angemessene Eingrünung des Baugrundstückes zu gewährleisten, wird daher im Übergang zur freien Landschaft entlang der nördlichen und der östlichen Plangebietsgrenze entlang der bestehenden Gräben eine 5 m breite Eingrünung gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB festgesetzt.

Die gemäß zeichnerischer Festsetzung zu bepflanzenden Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten Sträuchern in einem Pflanzabstand von mind. 1 x 1 m flächendeckend zu bepflanzen.

Um auch eine höhenwirksame Einbindung der zukünftigen Baukörper in die Landschaft sicherzustellen sind in Anlehnung an die Allee entlang der Straße „Großen Haag“ in einem Abstand von rund 10 m heimische Laubbäume 1. Ordnung als Hochstamm (StU 16- 18 cm) zu integrieren.

Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung belegten Flächen sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

Dieser 5,0 m breite Pflanzstreifen entspricht gleichzeitig dem 5,0 m breiten Schutzstreifen für die angrenzenden Gewässer („Fläche für die Wasserwirtschaft“ – s. Pkt. 4.6 der Begründung.).

Ggf. erforderliche Gewässerunterhaltungsmaßnahmen können bei dieser einseitigen Bepflanzung vom gegenüberliegenden Ufer aus sichergestellt werden.

4.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Es ist beabsichtigt das mit Durchführung der Planung verbundene Biotopwertdefizit, welches nicht durch entsprechende Anpflanzungen plangebietsintern kompensiert werden kann (vgl. Anhang, Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung) im gemeindeeigenen Ökopool auszugleichen. Eine entsprechende vertragliche Regelung über Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zum Satzungsbeschluss ergänzt.

4.3 Biotop- und Artenschutz

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Da der vorliegenden ASP (Stufe I) (vgl. Anhang) keine eigenen faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen (Nov. 2016) zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen/ Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Daten, insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sowie Fachliteratur zurückgegriffen. Für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im entsprechenden Plangebiet ausschlaggebend.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anhang) hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nur unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz ausgeschlossen werden können.

Hierfür wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve ein artenschutzfachliches Ausgleichskonzept** erarbeitet. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen einen Rückschnitt von Gehölzen, die Anlage einer Blänke sowie die Entwicklung und Pflege von Extensivgrünland und können auf der gemeindeeigenen Fläche in der Gemarkung Niel, Flur 1, Flurstück 344 erfolgen.

Zum Schutz europäischer Brutvogelarten ist eine Baufeldräumung bzw. eine ggfs. notwendige Entfernung von Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Sommermonate, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, sofern vor dem Eingriff und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der fachgut-

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung en.

** WoltersPartner GmbH, Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“ zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“. Coesfeld. 09.05.2018.

achterliche Nachweis erbracht werden kann, dass mit Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind. Eine Ausnahme von der Regel ist möglich, sofern vor dem Eingriff der fachgutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass während der Brutzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

- **Natura 2000**

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien* (VV-Habitatschutz) ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen innerhalb eines Mindestabstandes von 300 m im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Da der Planbereich in einem Abstand von rund 150 m zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Darstellung der Ergebnisse der Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit** zum Bebauungsplan erfolgt in einem eigenständigen Dokument, welches dem Anhang der vorliegenden Begründung zu entnehmen ist.

Insgesamt ist bei Durchführung des Planvorhabens jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu rechnen.

4.4 Belange des Bodenschutzes

Im Planbereich befinden sich Böden, die aufgrund oberflächennahen Grundwassers als sehr schutzwürdige Gewässerböden klassifiziert wurden (Geologischer Dienst NRW, Bodenkarte 1: 50.000) und als klimarelevante Böden gelten. Diesem Umstand wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung durch eine Aufwertung des Bodens im Ausgangszustand (Anwendung des Korrekturfaktors) Rechnung getragen (vgl. Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung).

Im vorliegenden Planbereich wird die Inanspruchnahme der Fläche in die Abwägung mit den Belangen der Versorgung der Bevölkerung gestellt, die hinsichtlich der Erweiterung der Einzelhandelsnutzung standortgebunden und daher alternativlos ist. (s. Pkt. 6 der Begründung)

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

** WoltersPartner, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“, Gemeinde Kranenburg. Coesfeld. März 2017.

4.5 Forstwirtschaftliche Belange

Forstliche Belange sind von dem Planvorhaben nicht betroffen.

4.6 Wasserwirtschaftliche Belange

Wasserwirtschaftliche Belange sind durch das Planvorhaben hinsichtlich der dreiseitig umgebenden klassifizierten Gewässer betroffen.

Ein 5,0 m breiter Streifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ wird jeweils entlang der Gewässerläufe von einer baulichen Nutzung freigehalten bzw. als Pflanzflächen zur Eingrünung genutzt.

4.7 Anforderungen des Klimaschutzes / Anpassung an den Klimawandel

Der Planbereich schließt unmittelbar an die bestehende Straßeninfrastruktur der Gemeinde Kranenburg an, so dass mit dem Bau keine Anlage von zusätzlichen Straßen und damit verbundenen Verkehrsbewegungen entstehen.

Bei Durchführung des Planvorhabens wird landwirtschaftlich genutztes Grünland versiegelt. Dies übernimmt u.a. als Kohlenstoffsенке positive Funktionen hinsichtlich der Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen. Die negativen Auswirkungen können jedoch im Rahmen des Eingriffsausgleichs z.B. durch Grünlandeinsaat und die Anpflanzung von Gehölzen ausgeglichen werden.

Insgesamt gesehen werden mit dem geplanten Vorhaben weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Ver- und Entsorgung

Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung für das Vorhaben im Planbereich erfolgt durch Erweiterung der vorhandenen Netze.

Das Niederschlagswasser kann nur zur südlich verlaufenden Steinwässerung erfolgen. Eine Versickerung über Muldensysteme wird geprüft.

6 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Kenntnisse über Kampfmittelvorkommen liegen nicht vor.

7 Immissionsschutz

Schädliche Umweltauswirkungen möglicher Immissionen auf die umliegenden Wohn- und Mischgebiete sind durch die geplante Anbindung der Stellplätze und Anlieferung des SO-Gebietes nicht zu erwarten. Umgekehrt bestehen auch keine unzulässigen Immissionseinwirkungen auf das Plangebiet.

Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall nicht zu erwarten.

8 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Planbereichs nicht betroffen.

Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

9 Flächenbilanz

Plangebiet: 17.669 m² insgesamt

davon:

- Sonstiges Sondergebiet: 14.590 m²
- öffentliche Verkehrsfläche: 1.516 m²
- Fläche für die Wasserwirtschaft: 1.563 m²

10 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung der vorliegenden Bebauungsplanaufstellung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise verlangt werden kann bzw. für die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Planbereich des Bebauungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

10.1 Einleitung

- Kurzdarstellung des Inhalts

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, im Nordosten des Ortskerns von Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der bestehenden Einzelhandelsflächen durch die Entwicklung eines Sondergebietes für weitere Fachmärkte zu schaffen. Das rund 1,77 ha große – derzeit landwirtschaftlich genutzte – Plangebiet umfasst die Flurstücke 36/ 461 (tlw.) und 464 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Kranenburg. Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche, durch den Bau von Fachmärkten beansprucht.

- Umweltschutzziele

Gesetzlich geschützte Gebiete sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden; ein Landschaftsplan liegt nicht vor.

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 150 m. Inwieweit sich hieraus ergebende Umweltschutzziele berührt sind, wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung* untersucht. Im Ergebnis sind jedoch keine maßgeblichen Beeinträchtigungen auf die relevanten Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten.

* WoltersPartner GmbH,
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“,
Gemeinde Kranenburg,
Coesfeld. März 2017.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Planbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 1: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden, Fläche und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

10.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurzmittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche (Fettwiese) dient der Nahrungs-/ Futtermittelerzeugung ggfs. auch der Produktion regenerativer Energieträger. - Es bestehen keine unmittelbar anschließenden Wohnnutzungen. - Das Plangebiet ist durch die naheliegende Hauptverkehrsstraße (Großer Haag) und den gegenüberliegenden Einzelhandelsstandort deutlich vorbelastet (Licht, Bewegung, Lärm). - Die Fläche übernimmt aufgrund ihrer Lage keine Erholungsfunktion. Es bestehen keine Wege im Plangebiet.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Durchführung der Planung wird eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vorbereitet. - Mit der Inanspruchnahme des Grünlandes ist ein Verlust von Flächen zur möglichen Nahrungsmittelproduktion ggfs. auch der Produktion regenerativer Energieträger verbunden. - Im Zuge nachfolgender Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären Beeinträchtigungen und der gesetzlich geregelten Arbeitszeiten nicht überschritten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Betriebsbedingte immissionsschutzrechtliche Konflikte sind aufgrund der bestehenden Entfernungen zur Wohnbebauung nicht anzunehmen. - Insgesamt sind keine voraussichtlichen, erheblich betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut überschreiten.

Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Mahdgrünland genutzt. In nördliche, östliche und südliche Richtung bestehen wasserführende Gräben/ Gewässer (Steinwässerung). - Entlang der Straße „Großer Haag“ verläuft eine Baumallee aus Eschen. - Die Artenvielfalt im Plangebiet wird aufgrund der Vorbelastungen, der Strukturarmut sowie einer intensiven landwirtschaftlichen Grünlandnutzung insgesamt als artenarm eingeschätzt. Die Fläche kann im Zusammenhang mit umliegenden Siedlungsstrukturen oder Schutzgebieten eine Funktion als Teilnahrungshabitat übernehmen. - Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve liegen außerhalb des Plangebietes Brutplätze der planungsrelevanten Art Kiebitz (vgl. artenschutzrechtliche Prüfung im Anhang der Begründung). - Geschützte Pflanzenarten sind aufgrund der Nutzung nicht anzunehmen. - Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet „VSG Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 150 m.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung des Planvorhabens wird die derzeit landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche (Fettwiese) einer baulichen Nutzung zugeführt. Die bestehenden Biotopstrukturen werden bei Umsetzung des Vorhabens überbaut. - Negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ können - unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) - vermieden werden; - Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist gemäß erfolgter Vorprüfung (WoltersPartner 2017) nicht erforderlich, da keine erheblichen Auswirkungen auf das in nördlicher Richtung liegende Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ zu erwarten sind. - Erheblich negative Auswirkungen können durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung kompensiert werden (vgl. Anhang). - Baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub) nicht ausgeschlossen werden. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch unter Beachtung der Eingriffsregelung und der gutachterlich benannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (u.a. CEF-Maßnahmen für den Kiebitz) keine erheblichen baubedingten Auswirkungen anzunehmen.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen/ Menschen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. - Die betriebsbedingten Auswirkungen im Sinne einer möglichen Abnahme der Habitataignung für Kiebitze (vgl. Artenschutzprüfung im Anhang) wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt. - Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen können unter Berücksichtigung der Artenschutzmaßnahmen (Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen) vermieden werden.

Schutzgut Boden / Fläche	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Dem Plangebiet unterliegt gemäß Geologischem Dienst NRW ein Anmoorgley, vereinzelt ein Moorgley d.h. der Boden ist stark grundwasserbeeinflusst. Der mittlere Schwankungsbereich des Grundwassers wird mit 4 bis 8 dm unter Geländeoberfläche angegeben. Die Bodenwertzahlen liegen im mittleren Bereich (35 bis 55 Bodenwertpunkte). - Der Boden ist als „sehr schutzwürdiger Grundwasserboden“ ausgewiesen. - Es bestehen Vorbelastungen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die ursprünglichen Bodenverhältnisse können durch Meliorationsmaßnahmen verändert worden sein. - Die Grünlandflächen gelten als klimarelevante Böden (s. „Luft und Klima“). - Der Regionalplan stellt für den Änderungsbereich „Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ASP) dar. - Das Plangebiet befindet sich gem. Fachkataster der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume (LANUV, 2015) nicht innerhalb eines ausgewiesenen verkehrsarmen Raumes. Das Plangebiet ist bereits durch die in östlicher Richtung verlaufende B 504 und die im Norden verlaufende B 9 von umliegenden Flächen abgeschnitten. - Das Schutzgut beinhaltet als Teil der Landschaft auch Grundflächen im Sinne des § 14 (1) BNatSchG. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der zu kompensieren ist.

Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Durchführung des Planvorhabens wird ein nicht vermehrbares Gut überbaut, welches u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird. - Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich einer zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Baubedingte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche i.S. von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sind nicht zu erwarten. - Unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs, mit dem i.d.R. bodenaufwertende Maßnahmen umgesetzt werden, können auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch die zukünftigen Kunden- und Lieferverkehre ist eine Erhöhung des Eintrages von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind keine klassifizierten Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes vorhanden. Unmittelbar südlich verläuft die Steinwässerung, am östlichen und nördlichen Rand bestehen Gräben mit Regelprofil, welche auch als Gewässer klassifiziert sind. - Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Niederung des Rheins“. Es handelt sich um einen Poren-Grundwasserleiter, silikatischer Gesteinstyp. Die Durchlässigkeit wird als „hoch“ beurteilt. - Es können Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen bestehen. - Wasserschutzgebiete sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Staub, Überfahren sensibler Biotope/ Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe nicht anzunehmen. - Bei Durchführung des Planvorhabens sind die Gewässer / Gräben nicht betroffen. Im Bebauungsplan wird ein 5,0 m breiter Streifen als „Fläche für die Wasserwirtschaft“ entlang der Gewässerläufe freigehalten bzw. als Pflanzflächen zur Eingrünung genutzt. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Wasser	
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Bei einem erwartungsgemäßen Betrieb der Gebäude sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird klimatisch durch die Lage im ländlichen Raum geprägt. - Die landwirtschaftliche Grünlandfläche weist eine Funktion der Kaltluftentstehung auf (klimarelevante Böden). Grünländer gelten als Treibhausgassenke. - Das Plangebiet unterliegt einer Vorbelastung durch die bestehende Hauptverkehrsstraße (Staub, Ruß, Reifenabrieb etc.). - Im Bereich der Straße „Großen Haag“ ist bedingt durch den Straßenverkehr mit vergleichsweise höheren Luftschadstoffwerten zu rechnen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit dem Planvorhaben ist ein Verlust von klimatisch ausgleichenden Kaltluftentstehungsflächen verbunden. Die großräumigen klimatischen Wirkungen bleiben bestehen. Das Mikroklima wird sich jedoch im Bereich der zukünftig versiegelten Fläche deutlich verändern. Negative Auswirkungen können z.B. durch eine Bepflanzung von Stellplatzflächen mit Bäumen reduziert werden. - Erweiterung des Siedlungsklimas. - Die baubedingten Auswirkungen bestehen in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgasen, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und –Maschinen während der Bauphase. Von einer Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle ist jedoch nicht auszugehen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkte Kunden- und Anlieferungsverkehre sowie dem Betrieb des Gebäudes zu rechnen. - Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Bebauung führen voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt bestehen.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt im nördlichen Ortseingangsbereich von Kranenburg und wird durch das bestehende Einkaufszentrum westlich der Straße „Großen Haag“ mit vorgelagertem Parkplatz geprägt. - Der Ortsrand ist derzeit verschiedenartig eingegrünt (Allee, Kopfbäume, Eichen).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Visuell sind Beeinträchtigungen (z.B. durch Baukräne) während der Bauphase, die jedoch aufgrund ihres nur vorübergehenden Einflusses voraussichtlich nicht erheblich sind, zu erwarten. - Bei Realisierung des Planvorhabens ist zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild eine Eingrünung festgesetzt, so dass insgesamt voraussichtlich nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu rechnen ist.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Erhebliche, betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht anzunehmen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	- Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden.
Baubedingte Auswirkungen	- kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen. - Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.
Baubedingte Auswirkungen	- Es sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	- Es bestehen keine besonderen Wirkungszusammenhänge, so dass hier auch keine voraussichtlichen erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

10.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich als Mahdgrünland genutzt.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

10.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Bauphase

- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum.
- Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden.

- Profiligerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profiligerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.
- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzwvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).
- Um bei der Durchführung des Planvorhabens negative Auswirkungen auf besonders geschützte Arten i.S.d. § 44 (1) BNatSchG bzw. der „planungsrelevanten Arten NRW“ zu vermeiden ist die Einhaltung einer Bauzeitenregelung notwendig.
- Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung (vgl. Anhang) hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nur unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz ausgeschlossen werden können.
- Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang).

Betriebsphase

- Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Gebäudenutzung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen. Die Nutzung erneuerbarer Energien und ein sparsamer und effizienter Energieeinsatz bleiben den Bauherren im Rahmen der Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vorbehalten.

10.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Bedarfsdeckung zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln. Die weitere Entwicklung des Flächenbedarfs ist im Einzelhandelskonzept nachgewiesen. Ein alternativer Standort bietet sich aufgrund der bestehenden städtebaulichen Zusammenhänge nicht an.

Bereits die Entwicklung der westlich bestehenden Fachmärkte war mit der Notwendigkeit begründet, außerhalb des engen historischen Ortskerns zusätzliche Einzelhandelsflächen mit entsprechendem Stellplatzangebot zu schaffen.

Eine plangebietsinterne Alternative mit geringeren ökologischen Auswirkungen und gleichen städtebaulichen Zielen/ Vorzügen ist in-

nerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht vorhanden.

10.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen. Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann sichergestellt werden.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

10.7 Zusätzliche Angaben

- Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes im Plangebiet und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen (vgl. Literaturverzeichnis) ausgewertet.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

- Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG erforderlichen Maßnahmen sind jedoch entsprechend zu berücksichtigen.

Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass unerwartete Auswirkungen durch die Fachbehörden im Rahmen von bestehenden Überwachungssystemen und der Informationsverpflichtung nach § 4 (3) BauGB gemeldet werden.

10.8 Zusammenfassung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Gemeinde Kranenburg hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 auf Grundlage der §§ 2 - 4 BauGB gefasst, mit dem Ziel, im Nordosten des Ortskerns von Kranenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Einzelhandelsstandortes durch die Entwicklung eines Sondergebietes zu schaffen. Das rund 1,7 ha große Plangebiet umfasst die Flurstücke 36/ 461 (tlw.) und 464 (tlw.), Flur 12, Gemarkung Kranenburg.

Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Mahdgrünland genutzt. In nördlicher, östlicher und südlicher Richtung bestehen wasserführende Gewässer. Entlang der Straße „Großer Haag“ befindet sich eine Baumallee. Unmittelbar westlich des Plangebietes, jenseits der Straße Großer Haag, besteht das gleichnamige Fachmarktzentrum mit filialisierten Einzelhandelsbetrieben. In nördlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Plangebietes besteht ein Lebensmittelmarkt.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG nur unter Berücksichtigung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für den Kiebitz ausgeschlossen werden können. Zudem ist eine Baufelddräumung bzw. eine ggfs. notwendige Entfernung von Gehölzen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht während der Sommermonate, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Da das Plangebiet in einem Abstand von rund 150 m zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE-4203-401) liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Insgesamt ist bei Durchführung des Planvorhabens jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu rechnen.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen. Gleichwohl ist mit der Planung ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Das Planvorhaben kann nicht vollständig innerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden, so dass eine externer Ausgleich erforderlich wird.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter landwirtschaftlich als Mahdgrünland genutzt. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

sind nicht betroffen, so dass ein natürliches Entwicklungspotential aufgrund rechtlicher Bindungen des Naturschutzrechts nicht zu erwarten ist.

Weitergehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten. Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

10.9 Referenzliste der Quellen

Garniel & Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen. Fachkataster. Online unter: <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>. Abgerufen: März 2019.

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>.

Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirt-

schaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.4.2000 (Runderlass): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL) (VV-FFH).

WoltersPartner GmbH (März 2017): FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“, Gemeinde Kranenburg, Coesfeld.

WoltersPartner GmbH (09.05.2018): Artenschutzfachliches Ausgleichskonzept „Kiebitz“ zum Bebauungsplan Nr. 58 „Großen Haag“. Coesfeld.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Coesfeld, im Juni 2019

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Grundlage der erfolgten Bestandserfassung (Okt. 2016) für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff gem. den Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich ist.

Insgesamt entsteht mit Umsetzung der Planung ein Biotopwertdefizit (Tab. 3), welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss.

Lage und Art der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt und in der Begründung entsprechend ergänzt.

* Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2002): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestanderfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
3.2	Grünland / Fettwiese	16.150	4,0	1,0	4,0	64.600
7.7	Gewässer/ Graben, einschl. Uferstrandstreifen	171	4,0	1,0	4,0	684
4.2	Straßenbegleitgrün, einschl. Baumstandorte	265	4,0	1,0	4,0	1.060
2.1	Straßenränder, Begleitgrün (ohne Gehölzaufwuchs)	307	2,0	1,0	2,0	614
1.1	Versiegelte Flächen (Straßen, Fuß-, Radwege)	775	0,0	1,0	0,0	0
Summe Bestand G1		17.668				66.958

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Sondergebiet		14.590				
1.1	Versiegelte Fläche	11.672	0,0	1,0	0,0	0
4.3	Grünfläche im Sondergebiet	2.918	2,0	1,0	2,0	5.836
Verkehrsflächen						
1.1	Straße (versiegelte Fläche)	1.516	0,0	1,0	0,0	0
Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft						
7.7	Gewässer/ Graben, einschl. Uferstrandstreifen	1.562	4,0	1,0	4,0	6.248
Summe Planung G2		17.668				12.084

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	12.084	-66.958	=	-54.874
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-54.870,00		Biotopwertpunkten.

Artenschutzprüfung (Stufe I)

Bei dem vorliegenden Planverfahren ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig.

Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Da der vorliegenden ASP keine eigenen faunistischen Kartierungen sondern eine Erfassung der Biotoptypen (Oktober 2016) zugrunde liegt, wird im Sinne einer Worst-case-Betrachtung und unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen / Lebensräume das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und so die möglichen Auswirkungen der Planung auf die geschützten Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert. Hierfür wird auch auf bereits vorhandene Dateninformationen aus Fachkatastern (Biotopkataster, @LINFOS, FIS geschützte Arten), insbesondere des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), Daten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve (Kiebitz-Nestkartierungen der Jahre 2015/ 2016/ 2017) sowie Fachliteratur zurückgegriffen.

• Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Ortslage Kranenburg, unmittelbar östlich der Straße „Großen Haag“ und umfasst eine Fläche von rund 1,77 ha Größe.

Die Fläche wird zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme im Oktober 2016 intensiv landwirtschaftlich in Form von Mahdgrünland (Fettwiese) genutzt. Am westlichen Rand steht straßenbegleitend eine junge Baumreihe aus Eschen (*Fraxinus excelsior*). Unmittelbar westlich, jenseits der Straße „Großen Haag“, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum mit filialisierten Einzelhandelsbetrieben. In nördlicher und östlicher Richtung schließen landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Südlich des Plangebietes besteht ein Lebensmittelmarkt. Die Fläche ist in nördlicher, östlicher und südlicher Richtung von klassifizierten Gewässern (Gräben) umgeben. Diese weisen ein gleichmäßiges Regelprofil auf und werden augenscheinlich regelmäßig unterhalten. Der südliche Graben ist die „Steinwässerung“, ein Teilabschnitt des Kranenburger Baches.

* Ministerium für
Wirtschaft, Energie,
Bauen, Wohnen und
Verkehr NRW und des
Ministeriums für
Klimaschutz, Umwelt,
Landwirtschaft, Natur
und
Verbraucherschutz
vom 22.12.2010:
Artenschutz in der
Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen
Zulassung von
Vorhaben.
Gemeinsame
Handlungsempfehlung
en.

- **(Potentielles) Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Messtischblattes 4202 (Quadrant 1) potentiell 46 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Fließgewässer, Säume, Hochstaudenfluren, Fettwiesen und -weiden) theoretisch 8 Säugetier, 37 Vogel- und eine Reptilienart (s. Tab. 1).

Der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve liegen Daten der durchgeführten Kiebitz-Nestkartierungen aus den Jahren 2015, 2016 und 2017 vor. Hiernach wurden in den Jahren 2015/ 16 außerhalb des Plangebietes, zahlreiche Gelege auf den angrenzenden Ackerflächen im Norden und Osten nachgewiesen (Abb. 1). Die Anzahl der Gelege ist im Jahr 2017 auf insgesamt drei deutlich zurückgegangen (Abb. 2).

Da Kiebitze i.d.R. Vertikalkulissen in einem Umkreis von 100 m meiden, ist in vorliegendem Fall eine Betroffenheit von einem kolonieartigen Brutstandort mit maximal 6 Kiebitzgelegen (vgl. Erfassungsjahr 2016) auszugehen.

Das Biotopkataster des Landesumweltamtes (LANUV) macht keine Angaben zu schutzwürdigen Biotopen im Bereich des Plangebietes. Dementsprechend sind für diesen Bereich auch keine faunistischen Daten hinterlegt.

Das Fachinformationssystem (@ LINFOS) enthält keine Eintragungen planungsrelevanter Arten für das Plangebiet. Die nächstgelegenen Eintragungen liegen innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ in nördlicher Richtung in einer Entfernung von rund 200 bzw. 300 m zu einem im Jahr 2015 erfassten Schwarzkelchen/ Kiebitz.

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der -größe und bestehender Vorbelastungen durch die Nähe zur Hauptverkehrsstraße eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumsprüche der betrachteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden. Darüber hinaus können bestimmte Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG häufig durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. eine Bauzeitenregelung) ausgeschlossen werden.

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW.
<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42021>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4202, Dezember 2016. Status: x = Brutnachweis ab dem Jahr 2000; (x) = Nachweis ab 2000 vorhanden; R = Nachweis Rast-/ Wintervorkommen. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	FlieG	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)			
Säugetiere					
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	(x)	G	FoRu!, Na	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(x)	U	(Na)	Na
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	(x)	U	(Na)	Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	(x)	G	Na	(Na)
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	(x)	U	Na	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	(x)	G	(Na)	(Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	(x)	G	(Na)	(Na)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	(x)	G		Na
Vögel					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	x	G-		(Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	x	G		Na
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	x	G	FoRu	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	x	U-		FoRu
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	x	G	FoRu!	FoRu!
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	x	G	FoRu	(FoRu)
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	R	G	(Ru)	Ru, Na
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	x	S		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	x	U		(Na)
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	x	G-		Na
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	x	G		(Na)
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	x	G	Na	Na
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	x	U		FoRu!
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	x	U-		(Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	x	U	(Na)	(Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	x	U		(Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	x	G		Na
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	x	U	Na	(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	x	G		Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschnalbe	x	U	(Na)	(Na)
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	x	S		FoRu
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	x	U	(FoRu)	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	x	G	(FoRu)	FoRu
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	x	U	(FoRu)	(FoRu)
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	x	U		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	x	U		Na
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	x	S		FoRu!
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	x	U		Na
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	x	U		(Na)
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	x	U	(FoRu)	(FoRu)
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	x	G	(FoRu)	FoRu!
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	x	S		(Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	x	G		Na
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	x	G	FoRu	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	x	S		(FoRu)
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	x	G		Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	x	U-		FoRu
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	(x)	U		FoRu

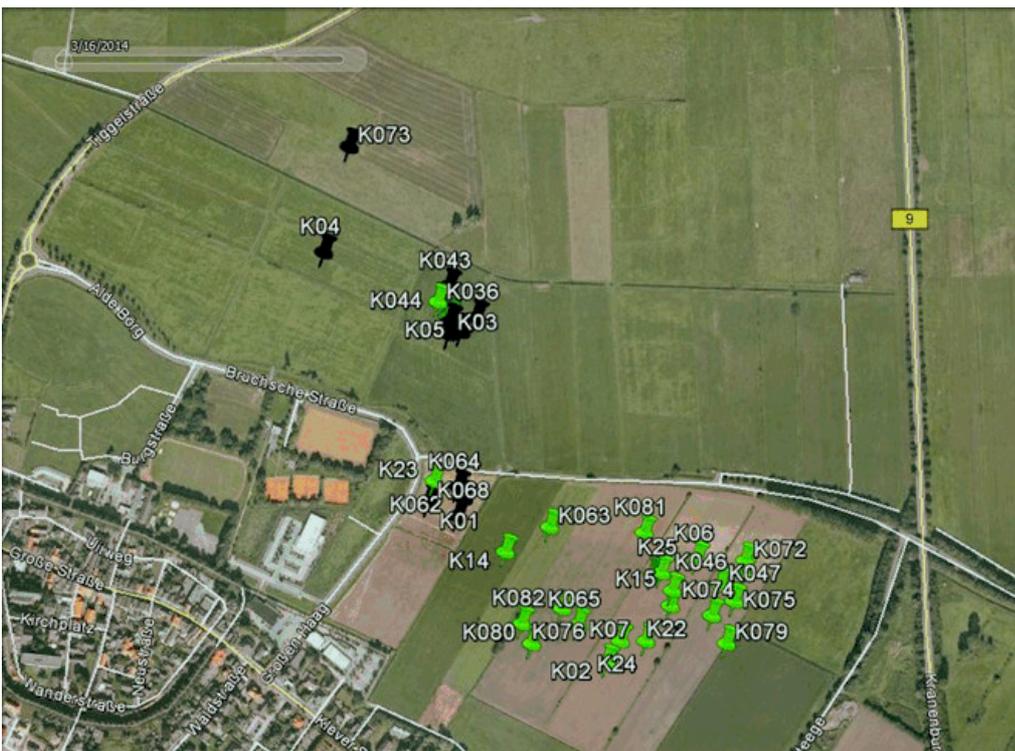


Abb. 1: Kiebitzgelege der Jahre 2015 (oben) und 2016 (unten) gemäß Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve.



Abb. 2: Ergebnis der Kiebitz-Nestkartierung (2017) nach Angabe der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve.

Säugetiere

In Bezug auf die Säugetiere kann eine Betroffenheit des europäischen **Bibers** ausgeschlossen werden, da innerhalb des Plangebietes bzw. im Bereich der angrenzenden Gewässer im Rahmen der Bestandserfassung weder Spuren noch ein Bau festgestellt wurden. Gehölze/ Pflanzen, die eine geeignete Nahrungsgrundlage darstellen würden können im Bereich des Plangebietes sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein Bibervorkommen ist außerhalb des Plangebietes, östlich der B 504 im Naturschutz-/ FFH-Gebiet Kranenburger Bruch zu vermuten (Lage innerhalb des gleichen Messtischblattes).

Gemäß durchgeführter Messtischblattabfrage könnten innerhalb des Plangebietes Jagdhabitats planungsrelevanter **Fledermausarten** liegen. Aufgrund der tatsächlichen Ausstattung mit geeigneten Biotopstrukturen ist jedoch eine faktische Nutzung der theoretisch denkbaren Arten im Sinne einer essentiellen Funktion nicht zu erwarten. In dieser Hinsicht ist davon auszugehen, dass die angrenzenden Strukturen außerhalb des Plangebietes (Siedlungsflächen, Kleingehölze, Naturschutzgebiet Düffel) mit hoher Wahrscheinlichkeit eine höhere Eignung als Jagdhabitat aufweisen. Eine essentielle Funktion kann aufgrund der Größe sowie der bestehenden Vorbelastungen des

Plangebietes mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es stehen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang genügend gleich- bzw. auch höherwertige Jagdhabitats zur Verfügung. Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können innerhalb des Plangebietes kategorisch ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Strukturen (Gebäude, Höhlenbäume) vorhanden sind.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber den potentiell denkbaren Säugetieren sind bei Durchführung des Planvorhabens insgesamt nicht zu erwarten.

Avifauna

Das Plangebiet selbst bietet aufgrund seiner Biotoptypenausstattung (keine Gehölze, Gebäude) keine geeigneten Brutplätze für **Eulenvögel** (Waldohreule, Steinkauz, Waldkauz, Schleiereule) und / oder **Greife** (Habicht, Sperber, Mäuse-, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke). Eine Funktion als Teilnahrungshabitat, das von benachbarten Flächen aus erschlossen wird, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Eine Überbauung des Plangebietes hätte demnach ggf. einen Verlust von nicht essentiellen Teilnahrungshabitats für die o.g. Vogelarten zur Folge. Im Sinne einer Prognose* kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei maximal um eine „Verschlechterung der Nahrungssituation“ und nicht um den vollständigen Verlust eines essentiellen Nahrungshabitats handelt**, so dass Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Essentielle Funktionen bzw. Brutplätze für an **Gewässer gebundene Arten** (Eisvogel, Nachtigall, Schnatterente, Uferschnepfe, Wasserralle) können innerhalb des Plangebietes aufgrund der Habitatausstattung sowie der hohen Nutzungsintensität ebenfalls ausgeschlossen werden. Es liegen keine geeigneten Habitatstrukturen wie Steilwände, Gebüsche, dichte Vegetation bzw. Röhrichte vor. Das Plangebiet stellt in diesem Zusammenhang auch für die Uferschnepfe, die i.d.R. freie Flächen wie Feuchtwiesen präferiert, keinen geeigneten Lebensraum dar. Die bestehenden Vorbelastungen durch die unmittelbar westlich verlaufende Straße einschließlich des Rad- und Fußweges werden in diesem Zusammenhang als zu hoch eingeschätzt. Auch seitens der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine Hinweise auf eine entsprechende Nutzung vor. Bedeutende Vorkommen von Uferschnepfen sind aus dem nördlich gelegenen Vogelschutzgebiet bekannt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) sind hier jedoch aufgrund der Entfernung nicht anzunehmen.

Das Plangebiet selbst weist keine Baumbestände oder Feldgehölze auf, so dass ein Vorkommen von **Spechten** (Klein-, Schwarzspecht)

* vgl. S. 6, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

** Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA), 2010: Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde, Erfurt.

und folglich **(Halb-)Höhlenbrütern** (Gartenrotschwanz, Feldsperling) unwahrscheinlich ist. Totholzbestände, die als Brut- und Schlafbäume fungieren könnten sind nicht vorhanden. Gemäß vorliegender Messischblattabfrage könnten die Biotopstrukturen im Plangebiet ohnehin nur als (potentielles) Nahrungshabitat gewertet werden. Eine essentielle Funktion im Sinne eines unentbehrlichen Nahrungshabitats kann für das Plangebiet gänzlich ausgeschlossen werden.

Wegen der Lage am Ortsrand, der stark befahrenen Straße einschließlich Fuß- und Radweg, der intensiven Grünlandnutzung und der daraus resultierenden Vorbelastungen ist von einer Nutzung als Bruthabitat für **Vögel des Offenlandes** (Feldlerche, Großer Brachvogel, Kiebitz, Rebhuhn, Rotschenkel, Wachtel, Weißstorch, Wiesenpieper) zunächst nicht auszugehen. So wird gemäß den Ergebnissen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens* für den Kiebitz eine vollständige Abnahme der Habitatsignung bis zu einer Entfernung von 100 m zu Rad- und Fußwegen angenommen.

Nach Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve sind jedoch auf Basis der jährlich durchgeführten Nesterfassungen **Gelege von Kiebitzen** aus dem Umfeld des Plangebietes bekannt. Unter Annahme einer Beeinträchtigung im Radius von 100 m um das Plangebiet sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig (s. Kap. „Auswirkungsprognose und Maßnahmen“).

Typische Kulturfolger (Schwalben) einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft können innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Neststandorte vorhanden sind. Eine essentielle Funktion als Nahrungshabitat kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt erhalten.

Das **Schwarzkelchen** bevorzugt magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Wichtige Habitatstrukturen sind höhere Sitz- und Singwarten sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Gemäß Fachinformationssystem (@LINFOS) gibt es Nachweise der Art innerhalb des Vogelschutzgebietes „Unterer Niederrhein“ in einer Entfernung von rund 200 bzw. 300 m zum Plangebiet, so dass auch eine sporadische Nutzung des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Umsetzung des Planvorhabens jedoch nicht zu erwarten, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt

* vgl. Garniel & Mierwald, 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Hrsg.: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Berlin.

und eine sporadische Nutzung der Fläche nicht als essentiell gewertet werden kann. Erhebliche Störungen bzw. eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht anzunehmen, kann jedoch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen im Sinne von zeitlichen Einschränkungen der Baumaßnahmen ohnehin ausgeschlossen werden (s. Kap. Auswirkungsprognose und Maßnahmen).

Der **Kuckuck** ist in fast allen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt jedoch in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und Industriebrachen. Je nach Revierqualität ist seine spezifische Reviergröße unterschiedlich ausgeprägt. Insgesamt ist er jedoch auf eher extensiv genutzte Gebiete, mit einem entsprechend guten Nahrungsangebot von größeren Insekten angewiesen. Durch das Planvorhaben, bei dem eine intensiv genutzte landwirtschaftliche Grünlandfläche überplant wird ist folglich nicht von einem essentiellen Habitatverlust auszugehen. Als Brutparasit, der insbesondere Nester von bestimmten Singvogelarten (Teich-, Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze) präferiert, die durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden (u.a. weil keine Neststandorte im Plangebiet vorhanden sind) ist von einer Betroffenheit des Kuckucks nicht auszugehen.

Darüber hinaus sind für das Messtischblatt 4202, Quadrant 1 einige planungsrelevante Vogelarten angegeben, die spezifische Lebensraumansprüche an ihre Brut- und Nahrungshabitate stellen und aus diesem Grund im Plangebiet nicht zu erwarten sind:

Dazu gehört z.B. der **Feldschwirl**, welcher auf gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern angewiesen ist. Selten kommt die Art auch in Getreidefeldern vor.

Die Lebensräume des **Blaukehlchens** sind Feuchtgebiete in Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Gelegentlich besiedelt es auch Raps- und Getreidefelder.

Rebhühner sind ursprünglich Steppenbewohner und präferieren offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Wesentliche Habitatbestandteile sind nicht nur Acker- und Wiesenränder sondern auch Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege, welche im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Die **Turteltaube** besiedelt ursprünglich Steppen- und Waldsteppen und ist daher auf offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel von landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzen angewiesen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, an gebüschreichen

Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. In Siedlungsnahen Bereichen werden wenn, dann verwilderte Gärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.

Teichrohrsänger sind eng an das Vorkommen von Schilfröhricht gebunden. Entsprechende Schilfbestände sind jedoch nicht vorhanden.

Zwergtaucher brüten an stehenden Gewässern mit einer dichten Verlandungs-/ Schwimmblattvegetation. Dabei werden kleine Teiche, Heideweiler, Wiesentümpel, gelegentlich auch Fließgewässer mit geringer Fließgeschwindigkeit aufgesucht. Das Nest wird freischwimmend auf Wasserpflanzen angelegt.

Rastvögel

Für das Messtischblatt 4202, Quadrant 1 (vgl. Tab. 1) ist die Saatgans als Rastvogel angegeben. Das Plangebiet erfüllt jedoch nicht die Lebensraumanforderungen der Art, die als Überwinterungsgebiet ausgedehnte und ungestörte Acker- und Grünlandflächen, gerne in Niederungsbereichen großer Flussläufe aufsucht. Ein entsprechendes Rastvorkommen kann im Plangebiet bzw. dem auswirkungsrelevanten Umfeld ausgeschlossen werden.

Reptilien

Die Schlingnatter ist innerhalb des Plangebietes nicht zu erwarten, da ihre primären Lebensräume Binnendünen entlang von Flüssen, Heidegebiete und trockene Randbereiche von Mooren umfassen. In jedem Fall müssen die Standorte sonnenexponiert und wärmebegünstigt sein, wovon aufgrund der Grünlandnutzung des Plangebietes nicht ausgegangen werden kann. Winterlebensräume (Erdlöcher, Felsspalten, Trockenmauern) oder Wanderkorridore (Straßenböschungen, Eisenbahndämme, Hochspannungstrassen) sind bei Durchführung des Planvorhabens nicht betroffen.

• Auswirkungsprognose und Maßnahmen

Bei Durchführung des Planvorhabens wird eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Kranenburg durch die Entwicklung einer Sondergebietsfläche für weitere Fachmärkte überplant. Da mit Durchführung des Vorhabens keine Gehölzentfernungen bzw. kein Gebäudeabbruch verbunden ist, können die damit regelmäßig verbundenen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgeschlossen werden. Darüber hinaus stellt das Plangebiet nach Auswertung der vorhandenen Daten auch kein geeignetes Brut- bzw. essentielles Nahrungshabitat für anderweitig geschützte Arten dar.

Durch den späteren Bau des Fachmarkzentrums sind jedoch aufgrund der zukünftig errichteten Gebäude sogenannte „Kulisseneffekte“ wahrscheinlich, die geeignet sind negative Auswirkungen auf außerhalb des Plangebietes liegende Vogelarten (hier: Kiebitz) auszulösen. In diesem Sinne sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in einer Größenordnung von mind. 3 ha erforderlich. Durch diese Maßnahme kann die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch zukünftig erhalten und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population vermieden werden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vor Beginn der Umsetzung des Bebauungsplanes funktionsbereit anzulegen.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG gegenüber planungsrelevanten/ europäischen Vogelarten ausschließen zu können, ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Baufeldfreimachung (Baufeldräumung) nicht während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03. – 30.09. eines jeden Jahres vorzunehmen.

Eine Ausnahme von dieser Regel ist möglich, sofern vor dem Eingriff und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der fachgutachterliche Nachweis erbracht werden kann, dass mit Umsetzung des Vorhabens während der Brutzeit keine artenschutzrechtlichen Konflikte verbunden sind.

Artenschutzprotokolle

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	BP Nr. 58 "SO-Gebiet Großen Haag"
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	02.04.2017
<p>Das Plangebiet liegt im nördlichen Bereich der Gemeinde Kranenburg, unmittelbar östlich der Straße „Großen Haag“ und umfasst eine Fläche von rund 1,76 ha Größe. Die Fläche wird zur Zeit der durchgeführten Bestandsaufnahme intensiv landwirtschaftlich in Form von Mahdgrünland (Feltwiese) genutzt. Am westlichen Rand steht straßenbegleitend eine junge Baumreihe aus Eschen. Unmittelbar westlich, jenseits der Straße „Großen Haag“, besteht das gleichnamige Einkaufszentrum. Eine detailliertere Beschreibung ist der Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan zu entnehmen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text"/>	
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<input type="text"/>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="text"/>	
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).	
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG	
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:	
Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.	
<input type="text"/>	

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Europäische Vogelarten / Gebüschbrüter"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4202/1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Brutvorkommen europäischer Vogelarten können im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht vollständig ausgeschlossen werden."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung in Anlehnung an § 39 BNatSchG (keine Baufeldräumung während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03 und dem 30.09 eines jeden Jahres) können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Kiebitz (Vanellus vanellus)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input type="text" value="2"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text" value="3"/>	Messtischblatt <input type="text" value="4202/1"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Es bestehen Brutvorkommen der Art im unmittelbaren Umfeld zum Plangebiet. In einem 100 m Radius um das Plangebiet wurden im Jahr 2015 4 Gelege und im Jahr 2016 6 Gelege erfasst. Erhebliche Störungen der lokalen Population / Beschädigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, so dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 44 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung in Anlehnung an § 39 BNatSchG (keine Baufeldräumung während der Brutzeit, d.h. nicht zwischen dem 01.03 und dem 30.09 eines jeden Jahres) und der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Es wird auf das entsprechende artenschutzfachliche Gleichskonzept für den Kiebitz verwiesen.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen bestehen keine artenschutzrechtlichen Bedenken.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text"/>		